

Satzung des Vereins “Kompetenznetz Islam und Gesellschaft”

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen “Kompetenznetz Islam und Gesellschaft”
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist,

- eine Brücke zu schlagen zwischen Wissenschaft und Praxis sowie Forschung und Anwendung im Bereich des Wissens über den Islam. Wissenschaftliche Erkenntnisse über den Islam und muslimisches Leben in Deutschland sollen zielgruppenspezifisch aufbereitet und in öffentliche Debatten eingebracht werden. Die Zielgruppen umfassen dabei Multiplikator*innen aus vielfältigen Bereichen, darunter Journalist*innen, Mitarbeiter*innen von Behörden und Bildungseinrichtungen, Politiker*innen, Unternehmen, kirchliche und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie andere Akteure des öffentlichen Lebens
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau eines Expert*innen-Pools, dessen Mitglieder zu den in Absatz 1 gegebenen Themen sprechen können
- die aktive Vermittlung von Referent*innen und Gesprächspartner*innen an die oben genannten Zielgruppen
- die Konzeption und Durchführung von Beratungsangeboten und Weiterbildungen wie Vorträge, Workshops und Mediation
- die Erstellung von Handreichungen und anderem Informationsmaterial

- die Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen, vor allem im Bereich der Wissenschaftskommunikation
- die Vernetzung mit anderen wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- die Entwicklung eines zielgruppenorientierten Onlineauftritts.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder können grundsätzlich Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt auch für Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Vereinszwecken zustimmen und die Satzung anerkennen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung wirksam. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstands und mit Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt § 3 (3)-(6) entsprechend.

(2) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Erfüllung besonderer Aufgaben berufen.

(2) Jede Gruppe bestimmt selbst durch Mehrheitsbeschluss, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe gegenüber dem Vorstand zu begründen.

(3) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge und Vereinsfinanzen

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 60 Euro pro Jahr bzw. von 30 Euro pro Jahr für Studierende, Arbeitslose, Rentner*innen und Sozialhilfeempfänger*innen.

(2) Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein, hernach jeweils zum 1. Februar des Folgejahres fällig. Er ist auf das vereinseigene Konto zu überweisen.

(3) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung jährlich auf der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Anfrage Auskunft über die Finanzlage des Vereins.

(4) Die laufenden Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie dürfen aus der Vereinskasse nur Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen erhalten. Für die Mitarbeit an besonderen Projekten, die über die übliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können sie eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe dem voraussichtlichen Zeitaufwand und der Verantwortung für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen soll.

(6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten und beim Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden. Für die Mitarbeit an besonderen Projekten, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgehen, können sie eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe dem voraussichtlichen Zeitaufwand und der Verantwortung für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen soll.

§ 8 Zuwendungen

Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen finanzielle Zuwendungen entgegennehmen, doch darf die Entgegennahme der Beträge oder die daran geknüpften Bedingungen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
- Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin
- Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten, Kopierkosten etc.)
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
- Entlastung des Vorstands
- Bestätigung von Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die

letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift beziehungsweise Emailadresse gerichtet war. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, gleichrangigen Mitgliedern und dem gleichberechtigten Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(8) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(10) Der gemeinsame Vorstand kann bei Bedarf durch nur eines seiner durch die Mitglieder-/Gründungsversammlung bzw. den Gesamtvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied gerichtlich bzw. in einzelnen Rechtsgeschäften vertreten werden.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat mit Vertreter*innen aus dem öffentlichen Leben (Kultur, Medien, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft etc.) berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte

Kassenprüferin.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein ProAsyl, Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.